
Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 20 · Nr. 2

Wustermark, 18.03.2013

www.wustermark.de

Öffentliche Bekanntmachungen

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 51./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 26.02.2013	3
• Bebauungsplan Nr. E 1 „Gewerbegebiet Elstal“, 2. vereinfachte Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes	3
• Bebauungsplan Nr. E 6 „Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung, 3. vereinfachte Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes	3
• Finanzielle Unterstützung von Vereinen hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung	3
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2013 hier: Antrag an die Gemeindevertretung zur Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes	3
• Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes hier: Übertragung der Entscheidung über die Beantragung von Fördermitteln für die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes von der Gemeindevertretung auf den Bürgermeister	4
• 1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO) hier: Beratung und Beschlussfassung	4
• Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBgLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2013 hier: Beratung und Beschlussfassung	4
• Neubestellung der Ortswehrführung im OT Wustermark hier: Benehmen der Gemeindevertretung zur Bestellung durch den Gemeindebrandmeister	5
• Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss) hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/-r sachkundigen Einwohner/-in	5
• Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2013 hier: Beschluss zum Thema der „Bewirtschaftung Jugendclub“	5
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2013 hier: Beschluss zum Thema der „Prüfung alternativer Essensversorger für die Kitas und Schulen in Wustermark“	5
➤ Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBgLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2013	6
➤ Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“	7
➤ Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bundestagswahl 2013	10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 51./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 26.02.2013

Bebauungsplan Nr. E 1 „Gewerbegebiet Elstal“, 2. vereinfachte Änderung

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes

Vorlage: B-014/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 1 „Gewerbegebiet Elstal“, in der Fassung vom Februar 2013, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 6 „Eulenspiegel-/ Scharnhorst-siedlung“, 3. vereinfachte Änderung

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes

Vorlage: B-010/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Eulenspiegel-/ Scharnhorst-siedlung“ in der Fassung vom Februar 2013, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 1 Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Finanzielle Unterstützung von Vereinen

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung

Vorlage: B-009/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der vorliegenden Anträge von Vereinen auf eine finanzielle Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von Vereinen und Verbänden vom 01.03.2011 folgende Zuschüsse zu gewähren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Heimatverein MEMORIA Priort e.V. | 800,00 € |
| 2. Kirchbau- und Förderverein Priort e.V. | 400,00 € |
| 3. Verein zur Förderung von Kultur und Brauchtum e.V. | 4.500,00 € |
| 4. Förderverein der Freunde der Grundschule Wustermark e.V. | 604,10 € |
| 5. Kirchbau- und Förderverein Buchow-Karpzow e.V. | 200,00 € |
| 6. Kirchengemeinde Hoppenrade | 600,00 € |
| 7. Förderverein „Spiel und Spaß“ der Kitas Sonnenschein und Kiefernwichtel Elstal e.V. | 1.500,00 € |
| 8. ESV Lok Elstal e.V. | 50.000,00 € |

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2013

Hier: Antrag an die Gemeindevertretung zur Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes

Vorlage: A-003/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung, ein Klimaschutzkonzept zu erarbeiten. Ziele des Konzepts sollten die Optimierung und Effizienzsteigerung der Energieversorgung und -produktion, das Einsparen von Energie und die Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien sein. Die Erarbeitung von Energiekonzepten wird durch das Land Brandenburg gefördert und ist an Richtlinien gekoppelt, die selbstverständlich einzuhalten sind. Ein/e Klimaschutzbeauftragte/r könnte hier Fördermöglichkeiten aufzeigen und entsprechende Anträge erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 4
mehrheitlich beschlossen

Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes
Hier: Übertragung der Entscheidung über die Beantragung von Fördermitteln für die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes von der Gemeindevertretung auf den Bürgermeister
Vorlage: B-023/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Verwaltung mit der Beantragung von Fördermitteln für die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes für die Gemeinde Wustermark zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO)
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-005/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr.47]) und des § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

1. § 9 Abs. 2 der OrdbVO SO in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:
Hunde sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer reißfesten Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat zu gewährleisten, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.
2. § 17 Abs. 1 Nr. 24 der OrdbVO SO in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

entgegen § 9 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht ständig an einer reißfesten Leine führt und nicht gewährleistet, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBgLÖG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2013
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-008/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2013“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl. I/10, [Nr. 46], in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl. I/10, [Nr. 47], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz an folgenden Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- 07. April 2013
- 12. Mai 2013
- 08. September 2013
- 06. Oktober 2013
- 03. November 2013
- 08. Dezember 2013

§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungszeiten, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2013.

Wustermark, den 12.03.2013

Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 3 Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Neubestellung der Ortswehrführung im OT Wustermark

Hier: Benehmen der Gemeindevertretung zur Bestellung durch den Gemeindebrandmeister

Vorlage: B-006/2013

Beschluss:

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Christian Zuch zum Ortswehrführer und Herrn Joachim Kunz zum stellvertretenden Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Wustermark durch den Gemeindeführer Jürgen Scholz erklärt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)

Hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/-r sachkundigen Einwohner/-in

Vorlage: B-011/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss) der Gemeinde mit der sachkundigen Einwohnerin

Frau Silke Meyer

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2013

Hier: Beschluss zum Thema der „Bewirtschaftung Jugendclub“

Vorlage: A-001/2013

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, für den Jugendclub der Gemeinde Wustermark einen freien Träger zur Bewirtschaftung zu finden. Die Verwaltung wird beauftragt freie Träger zu finden sowie deren Konzepte vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2013

Hier: Beschluss zum Thema der „Prüfung alternativer Essensversorger für die Kitas und Schulen in Wustermark“

Vorlage: A-002/2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, ob für die Schul- und Kitaspeisung in Wustermark nicht auch ein lokaler/regionaler Anbieter in Frage kommt, der regionale Produkte verwendet.

Außerdem sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob in den jeweiligen Einrichtungen nicht selbst gekocht werden kann.

Die Prüfung sollte bis zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 4
einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBgLÖG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 46], in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 47], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Gemeindevertretung vom 26.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz an folgenden Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

07. April 2013
12. Mai 2013
08. September 2013
06. Oktober 2013
03. November 2013
08. Dezember 2013

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungszeiten, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2013.

Wustermark, den 12.03.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wustermark – Der Bürgermeister

Gemeinde: Wustermark

Stimmkreis: 5 – Havelland I.

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungs-

räumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 1) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Wustermark – Bürgeramt – Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark	Mo: 8:00 – 16:00 Uhr Di: 8:00 – 18:00 Uhr Do: 8:00 – 18:00 Uhr Fr: 8:00 – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtig-

ten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail buergeramt@wustermark.de oder 033234/73250) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsrechte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.

- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn? Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera
Lieberoser Straße 25
03046 Cottbus

Paul Weisflog
Am Wald 5
03054 Cottbus

Sebastian Wirries
Universitätsstraße 10
03046 Cottbus

Jasper Schwenzow
Straße der Jugend 105
03046 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert
Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus

Ole Kröger
Erich-Weinert-Straße 6
03046 Cottbus

Sarah Meßmer
August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus

Fabian Frank
Karlstraße 18
03044 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 16
03044 Cottbus

Wustermark, den 07. März 2013 (Siegel)

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister als Abstimmungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bundestagswahl 2013

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Meldebehörde gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes ab dem 22.03.2013 Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bundestagswahl am 22.09.2013 aus dem Melderegister Auskunft über die nachfolgend bezeichneten Daten erteilen darf:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften,
5. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist.

Gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten an die o.g. Träger von Wahlvorschlägen zu widersprechen.

Ein eventueller Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark einzulegen. Der Widerspruch gilt unbefristet bzw. bis auf Widerruf. Ein bereits eingelegter Widerspruch ist weiterhin gültig.

Widersprüche sind bis zum 21.03.2013 einzulegen. Nach diesem Termin erhobene Widersprüche gelten erst ab deren Eingangstag und haben keinen Einfluss auf bereits erteilte Auskünfte nach § 33 Abs. 1 BbgMeldeG.

Wustermark, 05.03.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-